

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde der Wirtschaftsjunioren Teltow-Fläming e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Luckenwalde und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Luckenwalde eingetragen.

§ 2 Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Jugendhilfe

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Projekte in/an Gesamt-, Realschulen und Gymnasien
- Förderung des Jugend- und Schüleraustausch
- Projektstage "Schule-Wirtschaft"
- Förderung von Schülerpraktika
- Organisation und Durchführung von "Tage der offenen Tür" und "Tage der Ausbildung"
- Förderung von schulischen Leistungen
- Förderung und Vergabe von Auszeichnungen und Preisen

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und/oder juristische Personen sowie Personenhandelsgesellschaften werden.
2. Der Antrag, als Mitglied in den Verein aufgenommen zu werden, ist an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Aufnahmeerklärung des Vorstandes erworben. Der Vorstand ist berechtigt, einen Antrag auf Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und ist dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich bekanntzugeben. Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Tod oder durch Auflösung des Unternehmens. Über den Ausschluß eines Mitglieds aus wichtigem Grund entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluß.

§ 4 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 3 Abs. 2) und gegen einen Ausschluß (§ 3 Abs. 3) ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb 2 Wochen - vom Zugang des Bescheides gerechnet - beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung*
- b) der Vorstand*

- (1) Zur sachverständigen Beratung des Vereins bei der Wahrnehmung seiner gemeinnützigen Aufgaben und zur Förderung der Kontakte mit Kreisen der Wirtschaft und der Verwaltung kann ein Beirat gebildet werden.*
- (2) Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands berufen und abberufen. Ihre Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl und vorzeitiger Rücktritt sind möglich.*
- (3) Den Vorsitz in dem Beirat führt der Vorsitzende des Vereins, er kann den Vorsitz widerruflich einem anderen Mitglied des Vorstands oder des Beirats übertragen.*
- (4) An die Mitglieder des Beirates kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.*

§ 6 Mitgliederversammlung

1. *Die Mitgliederversammlung muß jährlich, möglichst im 1. Quartal, stattfinden. Die Mitglieder sollen spätestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung eingeladen werden.*
2. *Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie von mindestens einem Viertel der bei Beginn des laufenden Geschäftsjahres vorhandenen Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand beantragt wird.*
3. *Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt insbesondere*
 - a) *die Entgegennahme des Jahresberichtes*
 - b) *die Entlastung des Vorstandes*
 - c) *die Wahl des neuen Vorstandes*
 - d) *die Wahl des Kassenprüfers*
 - e) *der Beschluß über Satzungsänderungen*
 - f) *die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages*
4. *In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Sitz und Stimme. Beschlußfähigkeit liegt vor, wenn mindestens 20 % der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet das Los.*
5. *Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch Sitzungsniederschrift festzuhalten, die von einem Schriftführer und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.*

§ 7 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Die Mitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Der Vorsitzende der Wirtschaftsjunioren Teltow-Fläming kann kraft seines Amtes an allen Sitzungen des Vorstands teilnehmen.
Der Vorstand übernimmt die Teilung und Ordnung seiner Geschäfte selbst. Die Entscheidungen des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit getroffen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.*
- 2. Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.*
- 3. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des Vorstands. Sie sind nur zu zweit vertretungsberechtigt.*
- 4. Dem Schatzmeister obliegt die Kassenführung des Vereins entsprechend den Beschlüssen des Vorstands.*
- 5. Zur Abwicklung der Geschäfte kann sich der Vorstand Hilfskräfte bedienen.*

§ 8 Haushalt

- a) Die Aufwendungen für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins werden aufgebracht durch Beiträge der Mitglieder, durch freiwillige Spenden und aus Erträgen des Vereinsvermögens.
b) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.*
- 2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.*

§ 9 Mittelverwendung

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Finanzielle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.*
- 2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*
- 3. Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Zahlungen erhalten.*

§ 10 Rechnungsprüfung

Die Rechnung des abgelaufenen Jahres ist von einem Kassenprüfer zu prüfen.

§ 11 Schlußbestimmung

- 1. Beschlüsse über Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins können durch die Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden gefaßt werden.*
- 2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins soll das Vermögen der Industrie- und Handelskammer Potsdam, Geschäftsstelle Luckenwalde zufallen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse hierfür können nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.*

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 15.10.2003 geändert und beschlossen.

Luckenwalde, 14. November 2003